

Entwicklung des deutschen Wirtschaftsstrafrechts¹

- Entwicklung in Verbindung mit Entstehung eines allgemeinen öffentlichen Wirtschaftsrechts im 20. Jahrhundert
- ab 1914: strafbewehrter Verordnungen (Bewirtschaftung/ Preisregulierung) zur Absicherung von Normen zur Lenkung von Bedarfsstrukturen in Notzeiten
- Weimarer Republik: Ordnungsstrafen bei Verstößen gegen staatlich verwaltete und überwachte Wirtschaftsordnung (insb. Mangelwirtschaft / Inflations- und Kapitalfluchtbekämpfung)
- NS-Regime: „Ordnungsstrafen“ (Standesorganisationen); Kriegswirtschaftsrecht² mit Preisstrafrecht

- BRD:

- Absicherung wirtschaftslenkender Maßnahmen durch **Wirtschaftsstrafgesetz 1949** (u.a. § 6 II, III³ als echter Mischtatbestand Vorläufer des Ordnungswidrigkeitenrechts)

¹ Hierzu: *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, Einführung und AT, Rn. 48 ff.

² Zur **Kriegswirtschaftsverordnung von 1939** [Gefängnisstrafe ab 1 Tag bzw. Zuchthaus bzw. Todesstrafe für denjenigen, der „Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet“]; *Werle*, Justistrafrecht (usw) im Dritten Reich (1989), S. 220 ff.

³ **§ 6 Wirtschaftsstrafgesetz 1949:**

(1) Zuwiderhandlungen nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind entweder Wirtschaftsstraftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

(2) Eine Zuwiderhandlung ist **Wirtschaftsstraftat**, wenn sie das Staatsinteresse an Bestand und Erhaltung der Wirtschaftsordnung im Ganzen oder in einzelnen Bereichen verletzt, indem entweder 1. die Zuwiderhandlung ihrem Umfang oder ihrer Auswirkung nach geeignet ist, die Leistungsfähigkeit der staatlich geschützten Wirtschaftsordnung zu beeinträchtigen, oder 2. der Täter mit der Zuwiderhandlung eine Einstellung bekundet, die die staatlich geschützte Wirtschaftsordnung im Ganzen oder in einzelnen Bereichen missachtet, insbesondere dadurch, dass er gewerbsmäßig, aus verwerflichem Eigennutz oder sonst verantwortungslos gehandelt oder Zuwiderhandlungen hartnäckig wiederholt hat.

(3) In allen anderen Fällen ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit.

- **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten 1952**

- BMJ 1972 → Einsetzung einer **Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität** (u.a. Tiedemann): Vorschläge zur Schaffung lückenschließender Spezialtatbestände für Einzelbereiche (statt StGB-Gesamtkorrektur); hieraus resultierend:

- **1. WiKG 1976** → Subventions- sowie Krediterschleichung (§§ 264, 265b StGB)

- **2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 1986** → Computerkriminalität/Schutz des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (§ 266b StGB)/Kapitalanlegerschutz (§ 264a StGB)/“Arbeitsstrafrecht“ (§ 266a)/Betriebsspionage (§ 17 UWG)/§ 30 IV OWiG

- ferner u.a.:

Wettbewerbsstrafrecht: Gesetz zur Bekämpfung der Korruption 1997 → Pönalisierung wettbewerbsbeschränkender Absprache bei Ausschreibung (§ 298 StGB) und von Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)

[**- Umweltstrafrecht:** Eingestellt in das StGB 1980; ausgeweitet durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität 1994]

Problematik dieses - heute nicht mehr bestehenden - „**echten**“ **Mischtatbestand** (Merkmale der Mischformel nach der Rechtsprechung keine Tatbestandsmerkmale, so dass sie von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht umfasst sein müssen): Bestimmtheitsgrundsatz / Schuldprinzip. Hiervon zu unterscheiden: (heute noch verwandte) **unechte Mischtatbestände**, bei denen die Abgrenzung von Straftat und Ordnungswidrigkeit anhand von zusätzlichen Merkmalen erfolgt, die Bestandteile des Tatbestandes sind (zB Absicht iSv § 149 StGB im Verhältnis zu § 127 OWiG; oder: Steuerhinterziehung als Straftat bei vorsätzlichem Handeln (§ 370 Abgabenordnung), hingegen Ordnungswidrigkeit bei leichtfertigem Verhalten (§ 378 AO). Zur Problematik: *Mitsch*, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 4 Rn. 4 f., § 7 Rn. 2 + 4, 13.

- **Schutz geistigen Eigentums:** Urheberrechtsgesetzes 1993 → *Computerprogrammen*; 2003 → Internet-Schutz
- 1992: Straftatbestand gegen **Geldwäsche** (§ 261 StGB)⁴
- **Korruptionsstrafrecht:** Gesetz zur Bekämpfung der Korruption 1997 → Novellierung der §§ 331 ff. StGB

⁴ Bezug zur Wirtschaftskriminalität durch berufliches Alltagsverhalten (zB Entlohnung eines Steuerberaters oder Rechtsanwalts durch Finanzmittel, die aus Steuerhinterziehung erlangt sind; vgl. (Tröndle/)Fischer, § 261 Rn. 36c, 38; Parallelproblem aus Strafrecht AT: sog. neutrale Beihilfe (vgl. Heine, in: Schönke/Schröder, § 27 Rn. 10a) - hierzu noch später in der Vorlesung -